

außerhalb der Arbeit sind, so wenig sollte man diese grundlegende Seite der Kultur in der wichtigsten Sphäre der menschlichen Tätigkeit übersehen. Wissen wir doch, welchen abstumpfenden, die kulturellen Bedürfnisse des Menschen zerstörenden und geradezu demoralisierenden Einfluß der kapitalistische Charakter der Arbeit und die kapitalistischen Arbeitsbedingungen, die kapitalistische Unkultur der Arbeit auf den Menschen ausgeübt haben und wie schwer diese moralischen Schäden, aber auch deren noch nicht restlos beseitigte objektive Bedingungen in unserer Wirtschaft zu überwinden sind. Diebstahl, Unterschlagung, Alkoholisismus, fahrlässige Betriebsunfälle, Brandstiftungen usw. legen davon auch heute noch ein beredtes Zeugnis ab. Auf dem Boden der sozialistischen und kommunistischen Produktionsverhältnisse aber wächst eine ganz neue Kultur, die den Menschen das gesellschaftlich Notwendige zugleich zum persönlichen kulturellen Bedürfnis werden läßt und von dieser Seite her dem Verbrechen die sozialen Existenzbedingungen entzieht.

Die Kriminalität mit ihren Schäden für den materiellen und geistigen Lebensprozeß der zum Kommunismus schreitenden Gesellschaft, mit ihren zersetzenden Wirkungen insbesondere auf die Entwicklung der kommunistischen Moral stellt ein gewichtiges ideologisches und auch — indem sie die gesellschaftsblinden und menschenfeindlichen Lebensregeln der alten Ausbeutergesellschaft in Gestalt des Handelns einer noch relativ großen Anzahl von Menschen zur Geltung bringt

— materielles Hindernis dar, das der vollen Entfaltung der kommunistischen Gesellschafts- und Lebensformen entgegensteht (und eben deshalb mit historischer Notwendigkeit liquidiert werden muß). Gerade darin besteht auch die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit der Kriminalität unter den Bedingungen des Aufbaus des Kommunismus.

#### **Notwendigkeit strenger Zwangsmaßnahmen gegen gefährliche Elemente der Zersetzung**

Von dieser sozialen Grundlage aus gesehen, erweisen sich die von der Sowjetunion getroffenen, für manchen scheinbar einander widersprechenden Maßnahmen — auf der einen Seite Verschärfung des Strafzwanges gegen besonders gefährliche kriminelle Elemente bis zur Todesstrafe<sup>5</sup>, auf der anderen Seite breiter Übergang von staatlichem Strafzwang zu unmittelbar gesellschaftlichem Disziplinarzwang<sup>6</sup> — erstens als sehr wohl miteinander vereinbar und zweitens als durchaus folgerichtig. Audi die Gesellschaft, die den Kommunismus errichtet, darf sich nicht darauf beschränken, die äußersten Zwangsmaßnahmen nur gegen die

— im wesentlichen von außen hereingetragenen — konterrevolutionären Verbrechen anzuwenden. Sie muß diese auch gegen die gefährlichsten Elemente der Zersetzung, die als Anachronismus von offenkundig sehr zählebiger Natur aus der alten, längst liquidierten Gesellschaft in die neue auf verschiedenste Weise überkommen sind und die die verwundbaren Stellen der Gesellschaft zu ihren gesellschafts- und menschenfeindlichen Zwecken auszunutzen trachten, bereithalten und nötigenfalls auch zur Anwendung bringen.

Es geht der zum Kommunismus schreitenden Gesellschaft auch bei der Androhung der Todesstrafe keineswegs um die bloße physische Unschädlichmachung der

<sup>5</sup> vgl. Erlaß des Obersten Sowjets der UdSSR vom 5. Mai 1961 über die Todesstrafe gegen besonders gefährliche Elemente sowie den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 4. Mai 1961 „Über die Verstärkung des Kampfes gegen gefährliche Verbrechen, über die Verstärkung des Kampfes gegen Personen, die sich vor der gesellschaftlich nützlichen Arbeit drücken und einen asozialen, parasitären Lebenswandel führen“.

<sup>6</sup> Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 3. Juni 1961 „Über die Bestätigung der Verordnung über die Kameradschaftsgerichte“.

ihr feindlichen Elemente der Zersetzung; es geht ihr vor allem um die Konstatierung der absoluten Unverträglichkeit bestimmter, besonders gesellschaftsfeindlicher Verhaltensweisen mit dem Vorwärtsschreiten zum Kommunismus und um die Warnung all jener, die sich ihnen ergeben wollen. Dabei ist das Unterpfand für die erzieherische Wirksamkeit selbst solcher äußersten Zwangsmaßnahmen die gleichzeitige Entwicklung' eines so gewaltigen Programms, wie es vom XXII. Parteitag für den Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion angenommen wurde. Die neuen, den kommunistischen Menschen formenden sozialen Bedingungen der kommunistischen Gesellschaft auf der einen und die Strenge der Zwangsmaßnahmen gegen Gesellschaftsfeinde auf der anderen Seite müssen und werden dem Verbrechen, das noch nicht ganz verschwunden ist, ein Ende bereiten.

#### **Die Perspektive der Ablösung strafrechtlichen Zwanges durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung**

Andererseits erfordern die gleichen sozialen Bedingungen die breiteste Entfaltung der Teilnahme der Gesellschaft an der Beseitigung der Kriminalität und ihrer Ursachen, „um als Endergebnis die strafrechtliche Ahndung durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung zu ersetzen“<sup>a</sup>. Eine der wichtigsten Formen zur Verwirklichung dessen ist der bereits seit längerem eingeleitete Übergang zu Keimformen künftiger gesellschaftlicher Selbstverwaltung auf diesem Gebiete, vor allem in Gestalt der freiwilligen Volksmilizen, die die organisierte gesellschaftliche Selbstkontrolle über die kommunistische Disziplin und Moral im Verhalten der Bürger ausüben, sowie der gesellschaftlichen Selbstentscheidung über Strafrechts- und Disziplinverletzungen durch die Kameradschaftsgerichte in den Betrieben und Wohngebieten. In diesen und anderen Formen entfaltet das zur festen politisch-moralischen Einheit zusammengewachsene Volk seine eigene, neue, moralisch disziplinierende Kraft, die zwar durch die Staatsmacht noch unterstützt und gesichert werden muß und wird, aber bei der dies schon nicht mehr die Hauptsache, das Wesentliche ist. So gesehen, bildet die Härte des staatlichen Strafzwanges gegenüber gefährlichen Elementen der Zersetzung und die Entfaltung der moralisch-disziplinierenden Kraft der Gesellschaft in den verschiedensten Formen eine notwendige Einheit — aber eine Einheit von Gegensätzen, deren Gegensätzlichkeit durch die noch bestehenden gesellschaftlichen Widersprüche bedingt ist.

Wie dargelegt, ist die Kriminalität nur die extremste und keinesfalls alleinige Erscheinungsform der aus der Ausbeutergesellschaft in die sozialistische Ordnung überkommenen antisozialen Denk- und Lebensgewohnheiten, und die Aufgabe, die Kriminalität und andere Rechtsverstöße samt ihren Ursachen auszumerzen, ist in die wesentlich breitere Aufgabenstellung des XXII. Parteitages eingebettet: die Formung des neuen, kommunistischen Menschen — eine Aufgabe, die der Sekretär des Zentralkomitees der KPdSU, L. F. Iljitschow, kürzlich als „die Frage aller Fragen“ bezeichnete<sup>7</sup>. Ihr wirken neben der Kriminalität eine ganze Skala individualistischer, egoistischer und anarchistischer Denk- und Verhaltensweisen entgegen; Verhaltensweisen, die bis hin zu im übrigen durchaus positiven und fortschrittlichen Menschen, bezüglich dieser oder jener Seite ihrer Persönlichkeit, anzutreffen sind und sich nicht etwa nur auf einen bestimmten engen Personenkreis beschränken. Den Kampf um ihre Überwindung führt die KPdSU, führt der Sowjetstaat und

<sup>a</sup> Programm der KPdSU, a. a. O., S. 100 f.

<sup>7</sup> Aus dem Bericht L. F. Iljitschows auf der Konferenz über Fragen der ideologischen Arbeit im Dezember 1961 in Moskau, Sonderbeilage zur Presse der Sowjetunion, Nr. 1, vom 5. Januar 1962, S. 13/14.